

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.11.2002 (2. Lesung)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	02.11.2017	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
Ö	22.02.2018	Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr
N	13.03.2018	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2018	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom 26.11.2002 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und Gefahrenabwehr am 02.11.2017 vorberaten (Vorlage: 7451/17). Die **Anlagen 1 – 3** zu der vorgenannten Vorlage sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Nach den Vorberatungen im Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr in seiner Sitzung am 02.11.2017 wurde der seinerzeit seitens der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf mit der Maßgabe beschlossen, dass eine Regelung in die Satzung aufgenommen wird, die ermöglicht, dass für die Funktionen Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin und Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin 2 Stellvertretungen vorgesehen werden *können*.

Auf Grundlage dieser Beschlusslage hat die Verwaltung in Abstimmung mit der Feuerwehrführung den Satzungsentwurf überarbeitet und diesen in der Sitzung des Stadtkommandos am 08.02.2018 vorgestellt. Das Stadtkommando hat dem Satzungsentwurf zugestimmt. Dieser ist dieser Vorlage als **Anlage 4** in einer Korrekturversion beigelegt, in der die wesentlichen Änderungen gegenüber der in der Sitzung des Ausschusses vom 02.11.2017 beratenen Version in gelb hervorgehoben sind.

Erläuternde Ausführungen erfolgen durch die Verwaltung in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 beigefügte Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg (Feuerwehrsatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 104,00 €
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen: ca. 150,00 € für die Veröffentlichung im Amtsblatt
- c) an Folgekosten: ca. 5900,00 € Aufwandsentschädigung für die zweiten Stellvertreterinnen/ Stellvertreter (s. HHP 2018)

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja
Nein
Teilhaushalt / Kostenstelle: 12600102
Produkt / Kostenträger: 32030
Haushaltsjahr: 2018

e) mögliche Einnahmen: keine

Anlage/n:

- Anlage 1: Entwurf Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg
- Anlage 2: Mustersatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg - Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Anlage 3. Synopse Feuerwehrsatzung
- Anlage 4: Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg
Stand: 12.02.2018

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Beschluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
DEZERNAT III

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom _____

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. In begründeten Fällen kann eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister benannt worden sind, ist eine Reihenfolge in der Vertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.

3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).

4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.

5) Falls sowohl die Standbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. In begründeten Fällen kann eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister benannt worden sind, ist eine Reihenfolge in der Vertretung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.

2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.

3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der

Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,

c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,

f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,

i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

2) Das Stadtkommando besteht aus

a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein stellvertretender Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte,

d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9) Die Gewichtung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos ist wie folgt geregelt:

- Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in	2 Stimmen
- Ortsbrandmeister/in	2 Stimmen
- Zugführer/in	1 Stimme

Ist eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister benannt, ist nur die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. der erste stellvertretende Stadtbrandmeister Mitglied im Stadtkommando. Eine Übertragung der Mitgliedschaftsrechte auf die zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin bzw. den zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister ist nicht möglich.

Weitere soweit bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.

10) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, ist lediglich der oder die jeweilige offiziell eingesetzte Stellvertreterin oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.

11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

3) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Ortsbrandmeister,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.

Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.

3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadt-

brandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.

3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.

2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).

6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austrittserklärung

b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde

c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung

e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern

f) Ausschluss.

2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr

b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären

5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)

2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört

4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat

5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt

7. Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat

8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.

7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.

Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.

8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom außer Kraft.

Lüneburg,.....

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister



Muster einer Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in

- a) einer Gemeinde mit Ortsfeuerwehren
 - b) einer Samtgemeinde
 - c) einer Gemeinde ohne Ortsfeuerwehr
-

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde (Samtgemeinderat) folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde (Samtgemeinde) ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen¹
- A-stadt
B-dorf
C-hausen
- unterhaltenen Ortsfeuerwehren. ³Die Ortsfeuerwehr ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren ..., ... und ... sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren und sind Grundausstattungsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren ..., ..., ..., ..., ..., bilden den Bereich Nord/Süd/West/Ost ..., die Ortsfeuerwehren ..., ..., ..., ..., ..., bilden den Bereich ... (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG).²

¹ Nur soweit die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) für Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert ist.

² nur bei der Bildung von Bereichen notwendig

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister³ der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) In den nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Bereichen nimmt jeweils eine stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder ein stellvertretender Gemeindebrandmeister die Aufgaben der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters wahr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr⁴

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister⁵. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten⁶

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs⁷ Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

³ Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

⁴ Entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

⁵ Ergänzend können Regelungen für weitere Verhinderungsfälle getroffen werden.

⁶ Gilt entsprechend in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr.

⁷ Es können auch andere Zeiten festgelegt werden.

(3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando⁸

(1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde (Samtgemeinde) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Samtgemeinde) für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

⁸ Soweit Bereiche nach § 1 Abs. 2 eingerichtet sind, können weitere Regelungen über die Einrichtung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Bereichskommandos angefügt werden.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen⁹ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit ...wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

⁹ z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindeführerorgans ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindeführerorgans (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde (Samtgemeinde) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
- als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen¹⁰ können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³§ 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

⁴Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit ...wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen

¹⁰ z.B. Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen, Kinderfeuerwehr

sen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde (Samtgemeinde) und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde (Samtgemeinde) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde (Samtgemeinde) zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Gemeinde (Samtgemeinde) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Gemeinde (Samtgemeinde) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde (Samtgemeinde) über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde (Samtgemeinde) darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
- „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das ..¹¹ Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

¹¹ Es obliegt der Gemeinde (Samtgemeinde), ob sie eine individuelle, nur für ihren Bereich geltende weitere Altersgrenze einführen möchte.

- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb¹² des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.¹³
- (2) Kinder aus der Gemeinde (Samtgemeinde) können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde (Samtgemeinde) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden¹⁴.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde (Samtgemeinde) haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde (Samtgemeinde), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos¹⁵ nach Anhörung der Gemeinde (Samtgemeinde) und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

¹² z.B. in der Brandschutzerziehung und Brandschutzausbildung, der Aus- und Fortbildung, Betreuung von Kinder- und Jugendfeuerwehren, der Logistik

¹³ Die Einrichtung von Kinder- und Jugendfeuerwehren bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

¹⁴ Die Einrichtung von Musikabteilungen bedarf eines ergänzenden organisatorischen Aktes.

¹⁵ entfällt in Gemeinden ohne Ortsfeuerwehr

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde (Samtgemeinde) zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht

die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos¹⁶. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

¹⁶ ggfs. nach Anhörung des Gemeindegremiums

2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando¹⁷. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde (Samtgemeinde) geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde (Samtgemeinde) erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde (Samtgemeinde) schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde (Samtgemeinde) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde (Samtgemeinde) vom außer Kraft.

¹⁷ In Gemeinden ohne Gliederung in Ortsfeuerwehren beschließt das Gemeindevorstand.

Satzung der Feuerwehr Lüneburg vom 26.11.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.11.2009	ggf. Erläuterung	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom [REDACTED]	ggf. Erläuterung
<p>Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Satzung beschlossen:</p>		<p>Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am [REDACTED] beschlossen:</p>	<p>Formulierung wie bereits in der Mustersatzung der AG der kommunalen Spitzenverbände Nds. vorgeschlagen</p>
<p>§ 1 Organisation und Aufgaben</p> <p>Die Feuerwehr Lüneburg ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht aus den für das ganze Stadtgebiet einzusetzenden Feuerschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Oedeme und Rettmer unterhaltenen Ortsfeuerwehren und erfüllt die der Hansestadt gemäß § 2 NBrandSchG obliegenden Aufgaben.</p>		<p>§ 1 Organisation und Aufgaben</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer. Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.</p>	
<p>§ 2 Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister</p> <p>1) Die Stadtbrandmeisterin/ Der Stadtbrandmeister leitet die Feuerwehr Lüneburg (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG); sie/er</p>		<p>§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im</p>	

<p>ist im Dienst die/der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt erlassenen Dienstweisung für die Stadtbrandmeisterin bzw. den Stadtbrandmeister.</p> <p>2) Die Stadtbrandmeisterin/ Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstobliegenheiten durch eine stellvertretende Stadtbrandmeisterin/einen stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.</p> <p>3) Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Oberbrandmeisterin“ bzw. zum „Oberbrandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen haben. Sie müssen über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur Wahrnehmung des Brandschutzes in einer mittelalterlichen Stadt wie Lüneburg notwendig sind.</p> <p>4) Wer das Ehrenamt der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters übernehmen soll, aber die Befähigung zur Oberbrandmeisterin oder zum Oberbrandmeister noch nicht hat, kann ausnahmsweise von der Hansestadt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres,</p>	<p>Jetzt § 1 Absatz 1 Satz 2 n. F.</p>	<p>Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.</p> <p>3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).</p> <p>4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der</p>	<p>§ 12 Satz 2 Feuerwehrverordnung: die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion darf eine Dauer von zwei Jahren nicht</p>
---	--	---	---

<p>mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters beauftragt werden.</p> <p>5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt ausnahmsweise einer anderen geeigneten Feuerwehrführerin bzw. einem anderen geeigneten Feuerwehrführer die Leitung der Feuerwehr - begrenzt auf bestimmte, genau zu bezeichnende Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit - übertragen; in diesem Fall gilt Abs. 3 Satz 1 nicht.</p>		<p>Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.</p> <p>5) Falls sowohl die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.</p>	<p>überschreiten</p>
<p>§ 3 Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister</p> <p>1) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; sie/er ist im Dienst die bzw. der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt erlassenen Dienstanweisung für die Ortsbrandmeister und Zugführer der Feuerwehr Lüneburg.</p> <p>2) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstobliegenheiten durch eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin/einen stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.</p> <p>3) Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister und die Stellvertreterin/der Stellvertreter müssen mindestens die Befähigung zur „Brandmeisterin“ bzw. zum „Brandmeister“ gemäß den Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen</p>	<p>Diese Regelung gibt es in der Form nicht,</p>	<p>§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr</p> <p>1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.</p> <p>2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.</p>	

<p>haben; zumindest eine oder einer von ihnen soll nicht aus beruflichen u. ä. Gründen regelmäßig vom Wohnort abwesend sein. Wer das Ehrenamt der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters übernehmen soll, aber diese Befähigung noch nicht besitzt, kann ausnahmsweise von der Hanse-stadt im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister und nach Anhörung der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters bis zur Ableistung der erforderlichen Lehrgänge, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, mit der Wahrnehmung der Dienstobliegenheiten der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters beauftragt werden.</p>	<p>es handelt sich um eine Eigen-erfindung aus Vorjahren, deshalb keine Übernahme in die Neufassung</p>		
<p>§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen/Führer und stellvertretenden Führerinnen/Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug und Gruppe (vergleiche § 1Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen). Die Ortsbrandmeisterin/Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen nach Anhörung und Beschluss des Ortskommandos abberufen. Die Stadtbrandmeisterin/Der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst</p>		<p>§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten 1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte. 2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren. 3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.</p>	<p>Fachgruppen, wie z. B. die Kommunikations- oder die Bootsgruppe, sind in der Satzung nicht explizit genannt, weil sie nicht verpflichtend einzurichten sind und sich im Laufe der Zeit verändern können.</p>

<p>Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.</p>		<p>4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben, 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können. <p>Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>Hier wird eine Transparenz geschaffen, um Eigenentscheidungen des Ortsbrandmeisters zu unterbinden</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/ den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt, und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe, b) Mitbestimmung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen, 		<p style="text-align: center;">§ 5 Stadtkommando</p> <p>1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe, b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen, 	

<p>c) Mitbestimmung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt (Unterabschnitt Feuerlöschwesen), d) Mitbestimmung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung, e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen, f) Mitbestimmung bei der Planung und Durchführung von Übungen g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.</p> <p>2) Das Stadtkommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, den Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern und den Zugführerinnen/Zugführern sowie einer/einem Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart kraft Amtes mit Stimmrecht. Es bestellt als Beisitzerinnen und Beisitzer eine/einen Schriftwartin/Schriftwart, eine/einen Pressewartin/ Pressewart, eine/einen Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragten und bei Bedarf weitere Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden auf Vorschlag der in §</p>		<p>c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr, d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung, e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs, f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen, g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen, h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen, i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung, j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.</p> <p>2) Das Stadtkommando besteht aus a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter, b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes, c) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.</p>	<p>Aufgaben sind neu aufgenommen worden anhand der Mustersatzung</p> <p>Das Stadtkommando besteht aus den einsatztaktischen Funktionen – Jugendfeuerwehrwart und Stadtsicherheitsbeauftragter werden nach Erforderlichkeit hinzugezogen</p>
--	--	--	---

<p>5 Abs.2 Satz 1genannten Stadtkommandomitglieder auf Beschluss des Stadtkommandos für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Beisitzerinnen und Beisitzer sind nicht stimmberechtigt, sie haben beratende Funktion.</p> <p>3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen</p>		<p>3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.</p> <p>4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.</p> <p>5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.</p> <p>6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen,</p>	
--	--	---	--

<p>verkürzt werden. Es ist einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos verlangt. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.</p> <p>9) Die Gewichtung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos ist wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtbrandmeister/in 2 Stimmen - stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in 2 Stimmen - Ortsbrandmeister/in 2 Stimmen - Zugführer/in 1 Stimme <p>Weitere soweit bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.</p> <p>10) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, ist lediglich der oder die jeweilige offiziell eingesetzte Stellvertreterin oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein</p>	<p>Die Gewichtungen sind wie aufgeführt geregelt, um einen Ausgleich der Stimmen zwischen der Feuerwehren LG-Mitte und LG-Süd zu schaffen</p> <p>Es handelt sich um eine Regelung dieser Satzung, da keine niedrigere Funktion als die des Zugführers stimmberechtigt sein soll</p>
--	---	---

<p>4) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist.</p>		<p>Stimmrecht.</p> <p>11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ortskommando</p> <p>1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).</p> <p>2) Das Ortskommando besteht aus der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister als Leiterin bzw. Leiter, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und den Zugführerinnen und Zugführern. Das Ortskommando kann Gruppenführerinnen/Gruppenführer und Trägerinnen/Träger bestimmter Funktionen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit als Beisitzerinnen/Beisitzer in das Kommando berufen.</p>		<p style="text-align: center;">§ 6 Ortskommando</p> <p>1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.</p> <p>2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).</p> <p>3) Das Ortskommando besteht aus</p> <p>a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,</p> <p>b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,</p> <p>c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,</p> <p>d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.</p> <p>Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c)</p>	

<p>3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p>4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine</p>		<p>und d) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen –z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter– können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.</p> <p>4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.</p> <p>5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine</p>	
--	--	--	--

<p>Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.</p>		<p>Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando der Feuerwehr Lüneburg oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht), b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern, c) die Entscheidung gemäß § 16 Abs. 4 und 5 dieser Satzung über die Anrufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Kommandos und d) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung. <p>2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangt. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Ort und Zeit der</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts), b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung, c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern. <p>2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen</p>	

<p>Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist.</p> <p>4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben lediglich beratende Stimme.</p> <p>5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt, wenn ein anwesendes aktives Mitglied dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/vom</p>	<p>vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.</p> <p>5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.</p> <p>6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem</p>	<p>Die Mustersatzung formuliert „ortsüblich“. Um keine Parallelen zu den Regelungen im NKomVG entstehen zu lassen wurde hier die Formulierung gewählt, die gängigen Praxis entspricht und damit dem Gedanken der „Ortsüblichkeit“ Rechnung trägt</p> <p>Vor einer Versammlung sind die Wahlkandidaten offiziell noch nicht bekannt, daher ist eine Briefwahl nicht möglich.</p>
--	--	---

<p>Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zur Kenntnis zu bringen.</p>		<p>Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei Vorschlägen</p> <p>1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt, ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.</p> <p>2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Leiterin oder dem Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.</p> <p>3) Über den dem Rat der Hansestadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt</p>		<p style="text-align: center;">§ 8 Verfahren bei Vorschlägen</p> <p>1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.</p> <p>2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt. Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.</p> <p>3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.</p>	<p>Somit kann ein demokratisches Wahlergebnis erzielt werden (es soll kein Losverfahren zur Entscheidung führen)</p> <p>s.o.</p>

werden.			
<p style="text-align: center;">§ 9 Aktive Mitglieder</p> <p>1) Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg über 16 Jahre können entsprechend § 11NBrandSchG und der Unfallverhütung „Feuerwehren“ aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, wenn sie unbescholten und für den Einsatzdienst gesundheitlich und körperlich geeignet sind. Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.</p> <p>2) Aufnahmegesuche sind an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Ortsfeuerwehr hat ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzufordern. Die Kosten hierfür trägt die Hansestadt Lüneburg.</p> <p>3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das</p>		<p style="text-align: center;">§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung</p> <p>1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).</p> <p>2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.</p> <p>3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet</p>	

<p>Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Richtlinien für die Gliederung der Feuerwehren sind hierbei zu beachten. Die Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmegesuches brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.</p> <p>4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind mit dem letzten Dienstgrad aufzunehmen. Eine Probefristzeit ist nicht erneut abzuleisten. § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (DienstgradVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p> <p>5) Bei einem Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg ist sinngemäß zu verfahren.</p> <p>6) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem</p>	<p>Zu. Abs. 5 Hier liegt die Sicht auf dem gesamten Stadtgebiet, nicht auf den einzelnen Stadtteilen</p> <p>Jetzt § 9 Abs.</p>	<p>das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.</p> <p>4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“</p> <p>5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.</p>	
---	--	---	--

<p>Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“ Die Ortsbrandmeisterin/ Der Ortsbrandmeister hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes zu unterrichten.</p>	<p>3 und 4</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Mitglieder der Altersabteilung</p> <p>1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf ihren Antrag nach Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden.</p> <p>2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar nicht mehr ausüben können.</p> <p>3) § 9 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.</p>		<p style="text-align: center;">§ 10 Angehörige der Altersabteilung</p> <p>1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.</p> <p>2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.</p> <p>3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.</p> <p>4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr</p>	<p>Die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren</p>	

<p>1) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Lüneburg können geeignete Kinder und Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 10 bis 18 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Jugendfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Jugendfeuerwehrwartin bzw. den Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu richten. Weiteres regelt die Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Lüneburg.</p> <p>2) Mitglieder der Kinderfeuerwehr Lüneburg können Kinder aus der Hansestadt Lüneburg im Alter von 6 bis 12 Jahren werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Für die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern in die Kinderfeuerwehr ist § 9 sinngemäß anzuwenden. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 sind Aufnahmegesuche an die Leiterin bzw. den Leiter der jeweiligen Kinderfeuerwehr zu richten. Weiteres regeln die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Feuerwehr Lüneburg.</p>	<p>Neufassung von § 11 wurde bis auf § 11 Abs. 5 (neu) aus der Mustersatzung übernommen.</p>	<p>1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.</p> <p>2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.</p> <p>4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.</p> <p>5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein</p>	<p>Die Abweichung</p>
--	--	--	-----------------------

		<p>ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.</p>	<p>von der Mustersatzung erfolgt aus Gründen der Absicherung der Hansestadt Lüneburg und der ehrenamtlich Tätigen in der Feuerwehr.</p>
<p>§ 12 Ehrenmitglieder</p> <p>Feuerwehrfrauen, Feuerwehrmänner und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Feuerschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt für den ganzen Bereich der Hansestadt.</p>		<p>§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder</p> <p>1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.</p> <p>2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.</p>	
<p>§ 13 Fördernde Mitglieder</p> <p>Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e. V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.</p>			<p>Die Abweichung von der Mustersatzung berücksichtigt die örtlichen Besonderheiten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.</p> <p>2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.</p> <p>3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.</p> <p>4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die</p>	<p>Der Passus ist bereits in § 12 Abs. 6 NBrandSchG geregelt und wird daher nicht in die Neufassung übernommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Rechte und Pflichten</p> <p>1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.</p> <p>2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.</p> <p>3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die</p>	
--	---	---	--

<p>Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Einzelheiten können Ordnungen der Feuerwehr Lüneburg regeln.</p> <p>5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Sicherheitsbeauftragte/den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehr Lüneburg der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 entsprechend.</p>		<p>Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.</p> <p>4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.</p> <p>5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).</p> <p>6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.</p>	<p>Aufgrund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und s. auch zugehöriges Info-Blatt der Feuerwehrunfallkasse.</p>
--	--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 15 Ernennungen und Beförderungen</p> <p>1) Ernennungen und Beförderungen dürfen nur im Rahmen der Gliederung der Feuerwehren und der Laufbahnbestimmungen für die Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen vorgenommen werden.</p> <p>2) Beförderungen innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erster Hauptfeuerwehrmann/Erste Hauptfeuerwehrfrau“ spricht die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister nach Beschluss des Ortskommandos und im Einvernehmen der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister aus. Die Beförderung ab dem Dienstgrad Löschmeisterin/Löschmeister vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin/der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.</p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Verleihung von Dienstgraden</p> <p>1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.</p> <p>2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Beförderungen bei der auch das Stadtkommando die persönliche Eignung berücksichtigen soll</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Austritt, b) Geschäftsunfähigkeit, c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr, d) Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtgebiet Lüneburgs bei aktiven Mitgliedern, e) Ausschluss. 		<p style="text-align: center;">§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Austrittserklärung b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung 	

<p>2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.</p> <p>3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern f) Ausschluss.</p> <p>2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.</p> <p>3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären</p> <p>5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr</p>	<p>Abweichung aufgrund Annäherung an die Erfahrungen aus der Praxis, die auf den festzustellenden tatsächlichen Lebenssachverhalten beruhen.</p>
---	--	--

<p>4) Mitglieder der Feuerwehr können aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und/oder Ausbildungsdienst verletzt, b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt, c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört, d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat, e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist. 	<p>geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.</p> <p>6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten) 2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt 7. Tötlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat 8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist. <p>7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich</p>	<p>Hier wurde genauer definiert, da die Mustersatzung aus Erfahrung nicht alle Tatbestände abdecken kann.</p>
--	--	---

<p>5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadtbrandmeisterin/dem Stadtbrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister nach Anhörung und Beschluss des Ortskommandos erlassen. Gegen die Entscheidung des Ortskommandos kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung über die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister angerufen werden. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt § 9 NGO.</p> <p>6) Aktive Mitglieder können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.</p> <p>7) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die</p>		<p>gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.</p> <p>Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.</p> <p>8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.</p> <p>10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen</p>	
---	--	--	--

<p>Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister über die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.</p> <p>8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.</p> <p>9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.</p>		<p>der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.</p> <p>11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.</p> <p>12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.</p>	
<p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Feuer-wehr Lüneburg (Feuerwehrsatzung) vom 10.12.1990 außer Kraft.</p> <p>Lüneburg, 26.11.2009 Stadt Lüneburg</p> <p>Mädge Oberbürgermeister</p>		<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten</p> <p>1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</p> <p>2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom außer Kraft.</p> <p>Lüneburg, Hansestadt Lüneburg</p> <p>Mädge Oberbürgermeister</p>	

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom _____

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg am beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie besteht zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung im gesamten Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg aus den Ortsfeuerwehren Lüneburg-Häcklingen, Lüneburg-Mitte, Lüneburg-Oedeme und Lüneburg-Rettmer.

Die Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –Feuerwehrverordnung– FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Häcklingen, Oedeme und Rettmer sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 9 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister. Es kann auf Verlangen durch die Hansestadt Lüneburg oder nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtkommandos eine zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Stadtbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretende Stadtbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- 2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Hansestadt Lüneburg erlassene „Anweisung für Stadtbrandmeister“ zu beachten.
- 3) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Sie müssen insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen einer zentralen Ausbildungseinrichtung eines Landes mit Erfolg teilgenommen haben (§ 20 Abs. 3 NBrandSchG).
- 4) Wenn die Voraussetzungen für eine Funktion nach Abs. 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, ist eine kommissarische Beauftragung mit der Wahrnehmung der entsprechenden Funktion – längstens für die Dauer von zwei Jahren - möglich, wenn die Bewerberin oder der

Bewerber mindestens die Ausbildung für die nächst nachgeordnete Funktion nachweisen kann. § 12 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FwVO) gilt entsprechend.

5) Falls sowohl die Standbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister als auch die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter die Dienstobliegenheiten nicht wahrnehmen können, kann die Hansestadt Lüneburg einer anderen geeigneten Führerin oder einem anderen geeigneten Führer einer taktischen Einheit die Leitung der Feuerwehr – begrenzt auf bestimmte, genau bezeichnete Aufgaben und auf eine bestimmte Zeit – übertragen.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Es kann auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin oder nach entsprechender Beschlussfassung des Ortskommandos eine zweite stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister ernannt werden. Sofern zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister ernannt worden sind, ist durch den Ortsbrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin eine Reihenfolge in der Vertretung zu bestimmen. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

2) Im Einzelnen regeln sich die Dienstobliegenheiten nach der von der Hansestadt Lüneburg erlassenen Anweisung für die Ortsbrandmeisterin bzw. den Ortsbrandmeister und die Zugführerin bzw. den Zugführer bei der Feuerwehr Lüneburg.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.

2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten „Zug“ für die Dauer von sechs Jahren und „Gruppe“ für die Dauer von drei Jahren.

3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

4) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Hansestadt Lüneburg und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Hansestadt Lüneburg für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der ersten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen oder den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) den Zugführerinnen oder Zugführern der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer ohne Stimmrecht.

3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a) bis d) genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lüneburg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sowie die für das Feuerwehrwesen zuständige Dezernats- und Bereichsleitung können an allen Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

9) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtkommandos sind nur die in Absatz 2 Buchst. a) – d) genannten Personen. Die Gewichtung ihrer Stimmen ist wie folgt geregelt:

- | | |
|--|-----------|
| - Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - erste/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - zweite/r stellvertretende/r Stadtbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - Ortsbrandmeister/in | 2 Stimmen |
| - Zugführer/in | 1 Stimme |

Weitere ~~soweit~~ bestellte Mitglieder des Stadtkommandos (z.B. Stadtjugendfeuerwehrwart, Stadtkinderfeuerwehrwart und Stadtausbildungsleiter) haben kein Stimmrecht.

10) Bei Abstimmungen in Bezug auf die Notwendigkeit einer zweiten Stellvertretung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 haben die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sowie die erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder der erste stellvertretende Stadtbrandmeister kein Stimmrecht.

11) Ist ein Mitglied des Stadtkommandos bei der Teilnahme verhindert, sind lediglich die jeweiligen offiziell eingesetzten Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stimmberechtigt. Weitere Ersatzteilnehmer haben kein Stimmrecht.

12) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 6 Ortskommando

1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.

2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die jeweilige Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

3) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der ersten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem ersten stellvertretenden Ortsbrandmeister und der zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der jeweiligen Einheit als Zugführer für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen - z. B. Gruppenführerinnen und Gruppenführer sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - können als stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1, Buchst. c) und d) sowie Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ortskommandos vorzeitig abberufen.

4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 bis 8 entsprechend.

5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Hansestadt Lüneburg oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Feuerwehrhäusern bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn

niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Die Anzahl der Wahlgänge ist auf drei begrenzt.

Führen die Wahlgänge zu keinem Ergebnis, wird innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Wahl durchgeführt.

3) Über den dem Rat der Hansestadt Lüneburg nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, ist wie in Absatz 2 zu verfahren.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die jeweils geltende Höchstaltersgrenze vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Hansestadt Lüneburg fordert ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an. Sie trägt die Kosten. Ab dem 16. Lebensjahr ist eine Feuerwehrdiensttauglichkeitsuntersuchung durchzuführen, ab dem 18. Lebensjahr ist eine Untersuchung nach dem Grundsatz 26.3- Atemschutztauglichkeit nachzuweisen. Im Rahmen der Fürsorgepflicht kann die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister vom jeweiligen Mitglied eine aktuelle ärztliche Bescheinigung der Feuerwehrdiensttauglichkeit anfordern.

3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Hansestadt Lüneburg über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die jeweils geltende Höchstaltersgrenze erreicht haben.

2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

2) Kinder aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

3) Jugendliche aus der Hansestadt Lüneburg können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

5) Im Zweifelsfall der gesundheitlichen Eignung ist ein ärztliches Attest der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister vorzulegen. Gesundheitliche Einschränkungen des Mitgliedes können auch in einem Elterngespräch erläutert werden. Dies entbindet nicht von der Pflicht zur Vorlage eines Attestes.

§ 12 Angehörige der Ehrenabteilung und fördernde Mitglieder

1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Lüneburg, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

2) Die Förderung der Kameradschaftspflege unter den Angehörigen der Lüneburger Feuerwehren ist ausschließlich Aufgabe des Stadtfeuerwehrverbandes Lüneburg e.V., der auch die Interessen der Feuerwehrangehörigen vertritt.

§ 13 Rechte und Pflichten

1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag nach Beschluss durch das Ortskommando durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt oder freigestellt werden. Eine Beurlaubung darf längstens 12 Monate andauern, eine Verlängerung der Unterbrechung ist nicht möglich. Während der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies an die Sicherheitsbeauftragten und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Bei der Schadenregulierung von privatem Eigentum sind die Rundschreiben der Hansestadt Lüneburg sowie des Kommunalen Schadensausgleich (KSA) zu beachten (Mobiltelefone, Tablets, Notebooks usw.).

6) Das Mitglied unterliegt einer Mitteilungspflicht gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister, wenn eine schwerwiegende Erkrankung gemäß dem FUK Info-Blatt G26 vorliegt, die die Teilnahme am Einsatz und Übungsdienst beeinträchtigen könnte. Bei Vorliegen einer Schwangerschaft ist dies umgehend mitzuteilen.

§ 14 Verleihung von Dienstgraden

1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zu-

stimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Orts- und Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Hansestadt Lüneburg bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- 3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären
- 5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- 6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt (grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten)
2. fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
7. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Übungsdienstes oder kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat
8. die gesundheitliche Eignung (Feuerwehrdiensttauglichkeit oder Atemschutzuntersuchung (§ 9 Abs. 2 Satz 2)) nicht innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit nachweist.

7) Ein Verhalten nach den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 oder 8 wird nach Abstimmung durch das Ortskommando schriftlich gegenüber dem Mitglied der Feuerwehr durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister abgemahnt. Diese Abmahnung ist vor Bekanntgabe der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister vorzulegen. Ebenso kann die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister unter Beschluss des Stadtkommandos eine schriftliche Abmahnung gegenüber Mitgliedern der Feuerwehr beantragen.

Nach Erhalt der zweiten schriftlichen Abmahnung wird ein Ausschlussverfahren gemäß Abs. 8 ff eingeleitet.

8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando für die Angehörigen der Ortsfeuerwehr bzw. das Stadtkommando für die Angehörigen der Stadtfeuerwehr. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Hansestadt Lüneburg geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bzw. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Hansestadt Lüneburg schriftlich anzuzeigen.

11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen

nen Gegenstände und händigt ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Hansestadt Lüneburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 16 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am in Kraft.

2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Lüneburg vom außer Kraft.

Lüneburg,.....

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister